

**STADT** **WALLDÜRN**  
**BEBAUUNGSPLAN** **RÖTE**  
**(1. Änderung durch vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)**

# SATZUNG

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 30.09.2013.

- a) diese Bebauungsplanänderung aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- b) die örtlichen Bauvorschriften aufgrund von § 74 LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, mit Ber. vom 25.05.2010, GBl. S. 416), geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als **SATZUNG** beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus seiner Festsetzung im Lageplan Anlage Nr. 3 vom 30.09.2013.

## § 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist:

Anlage Nr. 3           Bebauungsplan M. 1:1000 vom 30.09.2013 und Anlage Nr. 3.1 Planzeichenerläuterung/schriftliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 30.09.2013 mit den zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach BauGB und den örtlichen Bauvorschriften nach der LBO.

Dem Bebauungsplan beigelegt ist:

Anlage Nr. 1           Begründung zur Bebauungsplanänderung vom 30.09.2013  
Anlage Nr. 2           Übersichtsplan zur Bebauungsplanänderung vom 30.09.2013  
Anlage Nr. 4           Teilaufhebungsplan zum Bebauungsplan Röte vom 30.09.2013  
Anlage Nr. 5           Begründung zur Grünordnungsplanung vom Juli 2012 mit  
                                  Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung  
Anlage Nr. 6           Grünordnung – Bestands- und Konfliktplan vom Juli 2012  
Anlage Nr. 7           Grünordnung – Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereich vom Juli 2012

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:

WALLDÜRN, DEN 30.09.2013

  
Markus Günther  
Bürgermeister

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
Renzstraße 10  
74821 Mosbach

Schloss

Bauverwaltungsamt 302

Herr Riedl 124

[norbert.riedl@wallduern.de](mailto:norbert.riedl@wallduern.de)

06282 / 67-0  
06282 / 67-156  
[www.wallduern.de](http://www.wallduern.de)

60 Ri/Hef

04.11.2013

## 1. Änderung des Bebauungsplanes „Röte“, Gemarkung Walldürn

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch amtliche Bekanntmachung am 04.11.2013 ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Röte“, Gemarkung Walldürn, rechtskräftig geworden.

Unter Beifügung einer Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit einer Kopie der Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung, zeigen wir dies gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an.

Mit freundlichen Grüßen



Riedl

**Mehrfertigung**

|||a zur Kenntnisnahme

## Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung

Umseitige öffentliche Bekanntmachung der Stadt Walldürn über das Inkrafttreten der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Röte“, Gemarkung Walldürn und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurde im amtlichen Teil der Tageszeitung Rhein-Neckar-Zeitung am 04.11.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Walldürn, den 04.11.2013

Bürgermeisteramt  
der Stadt Walldürn



*[Handwritten signature]*  
Friedl

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN


**Stadt Waldürn**  
 Kraft schönsten im Odenwald  
 Neckar-Odenwald-Kreis



## Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Röte“  
 Gemarkung Waldürn und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Waldürn hat in öffentlicher Sitzung am 30.09.2013 die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Röte“, Gemarkung Waldürn sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften hierzu beschlossen.

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes war die geänderte Verkehrsführung im Bereich der Buchener Straße, nachdem die ursprüngliche Planung (Verlegung der Buchener Straße Richtung Innenstadt und Verlegung der Bahntrasse) aufgegeben wurde. Die neue Planung sieht nun vom Kreisverkehrsplatz ein direkter Anschluss an die bestehende Buchener Straße vor. Der Ausbauzustand der bestehenden Buchener Straße wird lediglich an aktuelle straßenplanerische Richtlinien angepasst. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang eine verbesserte Geh- und Radwegplanung vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.09.2013.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Röte“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung (inkl. Grünordnungsplanung), der Übersichtsplan, der Teilaufhebungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu können beim Bürgermeisteramt der Stadt Waldürn, Burgstraße 3, 74731 Waldürn, Bauverwaltungsamt, Zimmer 302, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013, maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Waldürn, den 04.11.2013

Markus Günther  
Bürgermeister